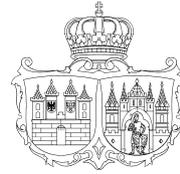


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

24. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 08.09.2014

Nr. 18

Inhalt

Seite

Amtlicher Teil

| | |
|---|----|
| Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel | 2 |
| Beschlüsse des Ortsbeirates Gollwitz | 3 |
| Beschlüsse des Ortsbeirates Wust | 3 |
| Wahlbekanntmachung | 3 |
| Haushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2014 | 6 |
| Friedhofsgebührenordnung Kirchhof Schmerzke – <u>Ev. Kirchengemeinde Schmerzke</u> | 10 |
| <u>Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel</u> | 11 |
| Aufgebot, Az.: 39 UR II 14/14 | |
| Aufgebot, Az.: 39 UR II 12/14 | |
| Aufgebot, Az.: 39 UR II 7/14 | |
| Aufgebot, Az.: 39 UR II 16/14 | |
| <u>Land Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten</u> | 13 |
| Geschäftszeichen: 628-11 / 2004 | |
| Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel in der Gemarkung Brandenburg | |
| Baugrundstücke zur Bauträgerentwicklung in bevorzugter Wohnlage | 14 |
| Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am Montag, dem 15.09.2014 | 14 |
| Nichtamtlicher Teil | |
| Änderung von Terminen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im September 2014 | 16 |
| Impressum | 16 |

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel

In der Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Brandenburg an der Havel am Dienstag, dem **08.07.2014**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- öffentliche Sitzung

Wahl des Vorsitzenden des Hauptausschusses Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 184/2014

Der Hauptausschuss wählte Herrn René Kretzschmar zum Vorsitzenden des Hauptausschusses Brandenburg an der Havel.

Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Hauptausschusses Brandenburg an der Havel

Beschluss Nr.: 185/2014

Der Hauptausschuss wählte Herrn Norbert Langerwisch zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses Brandenburg an der Havel.

Buswendestelle Plaue Große Mühlenstraße

Beschluss Nr.: 177/2014

Der Hauptausschuss beschloss eine überplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 119.610,41 EUR für die Maßnahme Buswendestelle Plaue, Große Mühlenstraße.

Folgende Deckungsquellen stehen zur Verfügung:

1. 54.547,93 EUR aus Mehreinzahlungen aus Fördermitteln des Landes (Änderungsbescheid-Nr. 3. ÄB-Schul- 07/12 vom 28.01.2014)
2. 50.000,00 EUR aus der Nichtumsetzung der Beleuchtungsmaßnahme in der Abtstraße
3. 15.062,48 EUR aus dem entfallenden Parkplatzbau Plauer Straße 3 und 4, Haushaltsrest 2013.
Hierfür wäre eine Übertragung der Mittel notwendig.

- nichtöffentliche Sitzung

Verkauf eines Grundstückes

Beschluss Nr.: 164/2014

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf eines Grundstückes im Eichendorffweg, Gemarkung Brandenburg.

Grundstücksverkauf und befristetes Ankaufsrecht

Beschluss Nr.: 167/2014

Der Hauptausschuss beschloss den Verkauf eines Grundstückes Am Hafen, Gemarkung Brandenburg.

Bauvorhaben: St. Johanniskirche, Johanniskirchplatz in Brandenburg an der Havel, Elektroarbeiten/ Starkstrom

Beschluss Nr.: 181/2014

Der Zuschlag wurde erteilt.

Bauvorhaben: Sportanlage Felsbergstraße, Felsbergstr. 19, 14772 Brandenburg an der Havel, Dachsanierung

Beschluss Nr.: 182/2014

Der Zuschlag wurde erteilt.

Vergabe von Bauleistungen: Bürgerpark Marienberg 3. Bauabschnitt - TA 5 Spielplatz Zentralpark

Beschluss Nr.: 168/2014

Der Zuschlag wurde erteilt.

Voraussichtlicher Realisierungszeitraum: Anfang August bis November 2014

**Umbau Steinstraße südlicher Radstreifen in Brandenburg an der Havel, Straßenbauarbeiten
Beschluss Nr.: 162/2014**

Der Zuschlag wurde erteilt.

Voraussichtlicher Realisierungszeitraum: Baubeginn: 25.08.2014
Bauende: 05.12.2014

**Geschwister-Scholl-Straße in Brandenburg an der Havel, Neugestaltung Freifläche
Landschaftsbauarbeiten
Beschluss Nr.: 163/2014**

Der Zuschlag wurde erteilt.

Voraussichtlicher Realisierungszeitraum: Baubeginn: 21.07.2014
Bauende: 17.10.2014

**Neutrassierung und Lückenschließung der überregionalen Radwege entlang der Havel, Neubau
Angelegte Wiesenweg in Brandenburg an der Havel,
Wasserbauarbeiten
Beschluss Nr.: 175/2014**

Der Zuschlag wurde erteilt.

Voraussichtlicher Realisierungszeitraum: Baubeginn: 04.08.2014
Bauende: 23.12.2014

Beschlüsse des Ortsbeirates Gollwitz

In der Sitzung des Ortsbeirates Gollwitz am Donnerstag, dem **19.06.2014**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Wahl der Ortsvorsteherin des Ortsteils Gollwitz

Der Ortsbeirat Gollwitz wählte Frau Nicole Näther zur Ortsvorsteherin.

Wahl eines Stellvertreters der Ortsvorsteherin des Ortsteils Gollwitz

Der Ortsbeirat Gollwitz wählte Herrn Andreas Heldt zum Stellvertreter der Ortsvorsteherin.

Beschlüsse des Ortsbeirates Wust

In der Sitzung des Ortsbeirates Wust am Donnerstag, dem **19.06.2014**, wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Wahl des Ortsvorstehers des Ortsteils Wust

Der Ortsbeirat Wust wählte Herrn Schmidt zum Ortsvorsteher.

Wahl des Stellvertreters des Ortsvorstehers des Ortsteils Wust

Der Ortsbeirat Wust wählte Herrn Krellenberg zum Stellvertreter des Ortsvorstehers.

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. September 2014** findet die **Wahl** zum **6. Landtag Brandenburg** statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Gemeinde ist in folgende **65** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Stadtteil Dom

| | |
|----------------|--|
| Wahlbezirk 101 | Evangelisches Gymnasium, Domkietz 5 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 102 | Evangelische Grundschule, Domlinden 25 |
| Wahlbezirk 103 | Kita Klein Kreutz, Alte Weinberge 15 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 104 | Feuerwehr Gollwitz, Schlossallee 59 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 105 | Gemeindezentrum Wust, Wuster Straße 80 - teilweise barrierefrei |

Stadtteil Altstadt

| | |
|----------------|--|
| Wahlbezirk 201 | Fouqué-Bibliothek, Altstädtischer Markt 8 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 202 | Nicolaischule, Vereinsstraße 11/12 |
| Wahlbezirk 203 | Nicolaischule, Vereinsstraße 11/12 |
| Wahlbezirk 204 | Nicolaischule, Vereinsstraße 11/12 |
| Wahlbezirk 205 | Luckenberger Schule, Neuendorfer Straße 12 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 206 | Luckenberger Schule, Neuendorfer Straße 12 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 207 | Georg-Klingenberg-Schule, Klingenbergstraße 69 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 208 | Georg-Klingenberg-Schule, Klingenbergstraße 69 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 209 | Havelschule, Magdeburger Landstraße 124 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 210 | Havelschule, Magdeburger Landstraße 124 - teilweise barrierefrei |

Stadtteil Neustadt

| | |
|----------------|---|
| Wahlbezirk 301 | Frederic-J.-Curie-Schule, Gr. Münzenstraße 14 |
| Wahlbezirk 302 | Frederic-J.-Curie-Schule, Kurstraße 69 |
| Wahlbezirk 303 | Frederic-J.-Curie-Schule, Kurstraße 69 |
| Wahlbezirk 304 | Haus der Begegnungen, Jacobstraße 12 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 305 | Haus der Begegnungen, Jacobstraße 12 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 306 | Wredowsche Zeichenschule / VHS, Wredowplatz 1 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 307 | ASB Begegnungsstätte, Kirchhofstraße 14A - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 308 | von Saldern-Gymnasium, Franz-Ziegler-Straße 29 |
| Wahlbezirk 309 | von Saldern-Gymnasium, Franz-Ziegler-Straße 29 |
| Wahlbezirk 310 | von Saldern-Gymnasium, Franz-Ziegler-Straße 29 |
| Wahlbezirk 311 | Aradotreff, Geschw.-Scholl-Straße 36 |
| Wahlbezirk 312 | Bürgerhaus Schmerzke, Altes Dorf 12A - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 313 | WIR – Grundschule, Maerckerstraße 11 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 314 | WIR – Grundschule, Maerckerstraße 11 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 315 | Gemeindebüro Göttin, Göttiner Schulstraße 3 |
| Wahlbezirk 316 | Turnerheim, Am Turnerheim 17A - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 317 | Naturschutzzentrum Krugpark, Wilhelmsdorf 6E - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 318 | VHS Bildungswerk, Wilhelmsdorf 6C - teilweise barrierefrei |

Stadtteil Hohenstücken

| | |
|----------------|--|
| Wahlbezirk 401 | Bürgerhaus, Walther-Ausländer-Straße 1 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 402 | Bürgerhaus, Walther-Ausländer-Straße 1 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 403 | Städt. Grundschule „Gebrüder Grimm“, Gertraudenstraße 55 |
| Wahlbezirk 404 | Seniorenheim „Martha Piter“, Tschirchdamm 20 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 405 | Otto-Tschirch-Oberschule, Max-Herm-Straße 8 |
| Wahlbezirk 406 | Bürgerhaus, Walther-Ausländer-Straße 1 - teilweise barrierefrei |

Stadtteil Görden

| | |
|----------------|---|
| Wahlbezirk 501 | Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15 |
| Wahlbezirk 502 | Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15 |
| Wahlbezirk 503 | Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15 |
| Wahlbezirk 504 | Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15 |
| Wahlbezirk 505 | Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15 |
| Wahlbezirk 506 | Wilhelm-Busch-Schule, Beethovenstraße 15 |
| Wahlbezirk 507 | SOS-Kinderdorf, Johannisburger Anger 2 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 508 | Speisesaal Asklepios Fachklinikum, A.-Saefkow-Allee 2 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 509 | Café „Clara“ im Seniorenzentrum „Clara Zetkin“, A.-Saefkow-Allee 1 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 510 | Internationaler Bund, Johannisburger Anger 4 - teilweise barrierefrei |

Stadtteil Nord

| | |
|----------------|---|
| Wahlbezirk 601 | Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 602 | Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 603 | Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35 |
| Wahlbezirk 604 | Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35 |
| Wahlbezirk 605 | Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35 |
| Wahlbezirk 606 | Konrad-Sprengel-Schule, Willi-Sänger-Straße 35 |
| Wahlbezirk 607 | Bertolt-Brecht-Gymnasium, Prignitzstraße 43 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 608 | Oberschule Brandenburg Nord, Brielower Straße 2 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 609 | Musikschule, GutsMuthsstraße 23 - teilweise barrierefrei |

Stadtteil Kirchmöser

| | |
|----------------|---|
| Wahlbezirk 701 | LadySports, Am Südtor 5 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 702 | LadySports, Am Südtor 5 - teilweise barrierefrei |
| Wahlbezirk 703 | Gemeindehaus der ev. Kirchengemeinde, Gränertstraße 2 |
| Wahlbezirk 704 | Freiwillige Feuerwehr Mahlenzien, Mahlenziener Dorfstraße 14A |

Wahlbezirk 705 Magnus-Hoffmann-Schule, Wusterauer Anger 22A - **teilweise barrierefrei**

Stadtteil Plaue

Wahlbezirk 801 Tanz- und Turnschuppen, Genthiner Straße 124 - **teilweise barrierefrei**

Wahlbezirk 802 Tanz- und Turnschuppen, Genthiner Straße 124 - **teilweise barrierefrei**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit **vom 11. August 2014 bis 17. August 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

In den Wahlbezirken **308, 405, 506, 507** und **801** wird gemäß dem § 49 Abs. 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Für die wahlstatistische Auszählung werden Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe der Wähler zu entnehmen sind. Dabei ist jede Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen, eine Veröffentlichung der Auswertung nach einzelnen Wahlbezirken erfolgt nicht.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15 Uhr** am Sitz der **Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Nicolaiplatz 30, 2. OG**, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ein gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl nach Kreiswahlvorschlägen die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin oder jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

b) für die Wahl nach Landeslisten die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim:

Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e. V.
Straße der Jugend 114
03046 Cottbus

Telefon: 0355 – 22549
Fax: 0355 – 7293974
E-Mail: bsvb@bsvb.de

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Brandenburg an der Havel, den 01.09.2014

(Dienstsiegel der Wahlbehörde)

Die Wahlbehörde

gez. Dr. Dietlind Tiemann
(eigenhändige Unterschrift)

SVV-Beschlüsse Nr. 438/2013 und Nr. 042/2014 vom 26.02.2014

Haushaltssatzung **der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBL. I. S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.02.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Festsetzungen des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|-----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 230.745.900 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 237.824.500 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 3.022.200 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 5.229.400 EUR |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|-----------------|
| Einzahlungen auf | 236.968.600 EUR |
| Auszahlungen auf | 244.183.600 EUR |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|-----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 217.206.600 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 221.330.900 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 17.146.600 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 16.931.300 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 2.615.400 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 5.921.400 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2 - Festsetzung der Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3 - Festsetzung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

4.196.900 EUR

festgesetzt.

§ 4 - Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v. H. |

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 5 - Festsetzung der Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Brandenburg an der Havel von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

100.000 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf

50.000 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

200.000 EUR

festgesetzt.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen **bis einschließlich 50.000 EUR der Kämmerer** und **bis einschließlich 200.000 EUR der Hauptausschuss**.

Statistische Veränderungen sowie zusätzliche zahlungsunwirksame Aufwendungen, die durch damit im Sachzusammenhang stehende zahlungsunwirksame Erträge gedeckt werden können, sind hiervon nicht berührt. Diese können grundsätzlich vom Kämmerer entschieden werden.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf | 3.000.000 EUR |
| | und | |
| b) | bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 1.500.000 EUR |
| | festgesetzt. | |

§ 6 - Festsetzungen zum Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7 - Budgetregeln

1. Bildung von Teilhaushalten

Im Sinne des § 6 KomHKV ist der Haushalt nach dem vom Ministerium des Innern bekannt gegebenen Produktrahmen gegliedert worden. Für jedes Produkt wurden ein Teilergebnis- und ein Teilfinanzhaushalt aufgestellt. Die Teilhaushalte bilden ein Budget.

Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 23 Abs. 1 KomHKV eigene Festlegungen treffen.

2. Deckungsfähigkeit

Die Stadt Brandenburg an der Havel wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Budgets zunächst schrittweise umsetzen. Für jedes Produkt / jeden Teilhaushalt werden gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV die folgenden drei Deckungskreise gebildet:

- Kontengruppe 52 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Kontengruppe 53 - laufende Transferaufwendungen
- Kontengruppe 54 - sonstige ordentliche Aufwendungen.

Dies entspricht im Ergebnishaushalt den gleichnamigen Gliederungspunkten:

- Position 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Position 15 - laufende Transferaufwendungen
- Position 16 - sonstige ordentliche Aufwendungen.

Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für entsprechende Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Ausnahmen von den Deckungskreisen werden unter Punkt 3 und 4 dargestellt.

Zudem sind Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen, die aus zweckgebundenen Erträgen und Einzahlungen gedeckt werden, bis zu dieser Höhe von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener aber noch nicht fälliger Aufwand darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.

Mehrerträge und Minderaufwendungen bei nichtzahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.

Die Organisationsstruktur der Stadt Brandenburg an der Havel folgt der vorgegebenen Produktgliederung nicht vollständig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, für funktional begrenzte Aufgabenbereiche, Produkte unterschiedlichster Produktbereiche zu Budgets entsprechend der Organisationsstruktur gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV durch Vermerk (Beschluss der SVV und technische Umsetzung) zusammenzufassen. Die Budgets sind jeweils einem bestimmten Verantwortungsbereich zuzuordnen (siehe Anlage zum Haushaltsplan „Übersicht über die gebildeten Budgets“).

3. Verwaltungsübergreifende Sonderbudgets

Ausgenommen von der o.g. Deckungsfähigkeit sind Konten, die in spezielle Deckungskreise (Sonderbudgets) eingebunden sind:

- PERSONAL: Zahlungswirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 501 bis 504, 511 bis 514 sowie die Konten 54110020 Dienstjubiläen und 54110040 Personalnebenaufwendungen), ausgenommen sind hiervon fachspezifische Personalaufwendungen, wie z. B. Honorare 50190020 oder Künstlersozialkasse 50390010
- PERSONAL_RST: Zahlungsunwirksame Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenart 505 bis 508 und 515 bis 517)
- BFD_FSJ: Beschäftigungsentgelte (auch FSJ) und Aufwendungen für Leistungen im Bundesfreiwilligendienst (Konten 50190010, 50190030, 52610040 und 54110070)
- FERNMELDE: Fernmeldegebühren 54310020
- PORTO: Portogebühren 54310030 (ohne Botendienste)
- UNTERH_RST: zahlungsunwirksame Aufwendungen für Unterhaltungsrückstellungen (Konten 52120000 bis 52170020)
- SONST_RST: zahlungsunwirksame Aufwendungen für sonstige Rückstellungen (Konten 5494)
- INTERN: Interne Leistungsbeziehungen (Konto 58110000)
- ABSCHR_AUFL_SOPO: Erträge aus der Auflösung der SoPo's (Konten 4161, 4371, 4571) und Abschreibungen (Kontenart 571, 572, 574)
- FORDERUNGSVERLUSTE: Aufwendungen aus Forderungsverlusten (Kontenart 573)

4. Fachbereichsübergreifende Sonderbudgets

In jedem Fachbereich werden die folgenden Deckungskreise gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV gebildet:

- MIETE_BK: Mieten und Betriebskosten an den Eigenbetrieb GLM bilden je Fachbereich ein Budget (Konten 52310010, 52310017, 52410010, 52410017)
- AF_RK: Aus- und Fortbildung sowie Reisekosten bilden je Fachbereich ein Budget (Konten 52610010, 52610017, 54110010 und 54110017)
- ZINSEN: Zinsaufwendungen bilden je Fachgruppe ein Budget (Kontenart 551 und 5599)

Verantwortlich für das jeweilige Budget ist der zuständige Fachbereichsleiter.

5. Bewirtschaftungsregeln

- Gemäß § 23 Abs. 4 KomHKV erhöhen zweckgebundene Mehrerträge in den einzelnen Budgets die Ansätze für Aufwendungen in diesem Budget oder vermindern zweckgebundene Mindererträge die Ansätze für Aufwendungen. Das gleiche gilt für die entsprechenden Einzahlungen und Auszahlungen. Diese Ansätze sind mit einem entsprechenden Vermerk in den Erläuterungen gekennzeichnet. Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für andere als den bestimmen Zweck eingesetzt werden.
- Neu einzurichtende Konten, die sich aufgrund von buchhalterischen Anforderungen ergeben, können nachträglich in die sachlich zugehörigen Budgets aufgenommen werden.
- Im Sinne des § 23 Abs. 3 KomHKV werden Einsparungen bei zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in begründeten Fällen für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets erklärt.
- Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb einer Investitionsmaßnahme zu investiven Mehrauszahlungen. Die damit im Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.
- Die Konten innerhalb einer Investitionsmaßnahme werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 24 Abs. 1 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der Finanzierungstätigkeit ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichenem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Über die Übertragung entscheidet der Kämmerer in Abhängigkeit der Gesamthaushaltsslage.

Brandenburg an der Havel, 05.09.2014

gez. Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

Genehmigungsvermerk:

Die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung des Ministeriums des Innern ist mit Erlass vom 01.09.2014 für das Haushaltsjahr 2014 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2014 und ihre Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Haus G, Zimmer 003 während der Dienststunden öffentlich aus.

Friedhofsgebührenordnung Kirchhof Schmerzke

Nach § 36 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (KABl. Nr. 13/92) und den nachfolgenden einschlägigen Bestimmungen hat der Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Schmerzke, Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, in der Sitzung vom 25. Juni 2014 für den Kirchhof in Schmerzke die nachstehende ab dem 1. September 2014 gültige

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen.

§ 1

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

| | |
|-----------------------|----------|
| Für Erdbeisetzungen | 25 Jahre |
| Für Urnenbeisetzungen | 25 Jahre |

Die Größen der Grabstellen werden wie folgt festgelegt:

| | |
|-------------------------|------------------------|
| Für Einfach-Grabstellen | maximal 2,5 m x 1,25 m |
| Für Doppel-Grabstellen | maximal 2,5 m x 2,5 m |

Die Maße der Einfassungen sind dementsprechend zu wählen.

Schmucksteine sowie zusätzliche Umfriedungen, welcher Art auch immer, u. a. werden berechnet wie ein Grabstein.

Die Entwürfe der Steinmetze, geplante Veränderungen an den Gräbern sowie geplante Abräumarbeiten sind vor ihrer Ausführung dem Gemeindegemeinderat schriftlich zur Genehmigung bekannt zu geben.

§ 2 Gebührentarif

(Fälligkeit als Einmalzahlung anlässlich der Beerdigung)

Grabberechtigungsgebühren (einschl. Wassergeld)

| | |
|---|--------------------|
| 1. Wahlgrabstätten je Einfach-Grabstelle (Sarg) | 18 Euro pro Jahr |
| 2. Wahlgrabstätten je Zweifach-Grabstelle (Sarg) | 36 Euro pro Jahr |
| 3. Reihengrabstätten (Einzelgrab ohne Verlängerungsmöglichkeit, Sarg) | 12 Euro pro Jahr |
| 4. Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen, 0,8 x 0,8 m | 12 Euro pro Jahr |
| 5. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Schriftplatte pauschal | 1200 Euro einmalig |

Leistungen bei Trauerfeiern

| | |
|--|----------|
| 1. Nebengebühren einschl. der Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Sarghalle, auch bei stiller Beisetzung für jede Beisetzung bei Grabstätten nach Typ 1 bis 4 | 60 Euro |
| 2. Nebengebühren einschl. der Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Kirche auch bei stiller Beisetzung für jede Beisetzung | 240 Euro |

Grabmalgebühren für stehende Grabsteine

| | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Bis zu einer Breite von 0,55 m | 80 Euro |
| 2. Über einer Breite von 0,55 m | 160 Euro |

Grabmalgebühren für liegende Grabsteine

| | |
|--|----------|
| 1. Bis zu einer Größe von 0,50 qm | 50 Euro |
| 2. Bis zu einer Größe von 1,00 qm | 100 Euro |
| 3. Ab einer Größe von mehr als 1,00 qm | 150 Euro |

Grabmalgebühren für das Aufstellen von Holzkreuzen und das Anbringen von Denkzeichen

45 Euro

Sonstiges: Für Gräber, die vor dem 01.01.1997 eingerichtet wurden, beträgt das Wassergeld je Einzelgrabstelle pro Jahr 5 Euro.

Schmerzke, den 25. Juni 2014

- Siegel -

gez. Mag. theol. Gramsch
Pfarrer
Ev. Kirchengemeinde Schmerzke, für den Gemeindevorstand
Küsterstr. 1, 14776 Brandenburg

- - - - -

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel

Aufgebot Az.: 39 UR II 14/14

Die Mittelbrandenburgische Sparkasse, Saarmunder Straße 61, 14478 Potsdam hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17383931, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel, Gemarkung Treuenbrietzen, Blatt 4711, in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 25.000,00 EUR mit 18 % Zinsen jährlich.

Eingetragener Berechtigter:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens **bis zu dem 20.10.2014** vor dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Magdeburger Straße 47, 14770 Brandenburg an der Havel, Az: 39 UR II 14/14 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Brandenburg an der Havel, 26.08.2014

* * *

Aufgebot
Az.: 39 UR II 12/14

Herr Dirk Schönherr, Schenkenberger Straße 5 c, 14550 Groß Kreuz (Havel) hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16388889, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel, Gemarkung Jeserig, Blatt 785, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 210.000,00 DM mit 18 % Zinsen jährlich.

Eingetragener Berechtigter:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens **bis zu dem 17.10.2014** vor dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Magdeburger Straße 47, 14770 Brandenburg an der Havel, Az: 39 UR II 12/14 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Brandenburg an der Havel, 26.08.2014

* * *

Aufgebot
Az.: 39 UR II 7/14

Klaus-Dieter Erdmann, Karl-Liebknecht-Straße 23 A, 15732 Schulzendorf hat den Antrag auf Ausschließung des hälftigen Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht.
Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Gemarkung Borkwalde, Blatt 586, Flur 2, Flurstück 488, Gebäude- und Freifläche Brigittenweg 7 (ehemals Amtsgericht Beelitz, Busendorf, Band VI, Blatt 214).

Eigentümer neben dem Antragsteller ist zu 1/2 laut Grundbucheintrag:
Fritz Förster, wohnhaft in Berlin-Schöneberg (1939 als Postschaffner bezeichnet)

Der/die Rechtsnachfolger des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers zur ideelen Hälfte, Fritz August Förster (geb. am 30.10.1893 in Berlin-Charlottenburg, verstorben am 03.12.1952 in Beelitz) wird/werden aufgefordert, seine/ihre Eigentümerrechte spätestens **bis zu dem 22.12.2014** vor dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Magdeburger Straße 47, 14770 Brandenburg an der Havel, Az: 39 UR II 7/14, anzumelden, da ansonsten seine/ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer zur ideelen Hälfte erfolgen wird.

Brandenburg an der Havel, 26.08.2014

* * *

Aufgebot
Az.: 39 UR II 16/14

Die Mittelbrandenburgische Sparkasse, Saarmunder Straße 61, 14478 Potsdam hat den Antrag vom 04.06.2014 auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 13729459, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Brandenburg, Gemarkung Brandenburg, Blatt 9116, in Abteilung III Nr. 8 eingetragene Grundschuld zu 55.000,00 DM mit 15 % Zinsen jährlich.

Eingetragener Berechtigter:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens **bis zu dem 15.12.2014** vor dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel, Magdeburger Straße 47, 14770 Brandenburg an der Havel, Az: 39 UR II 16/14 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Brandenburg an der Havel, 26.08.2014



**Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz
im Bereich der Stadt Brandenburg an der Havel in der Gemarkung Brandenburg**

Die E.DIS AG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, hat mit Datum vom 23. Januar 2014, eingegangen am 31. Januar 2014, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (110kV-Freileitung Kirchmöser - Wustermark DHT 1090/1090A) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Brandenburg an der Havel in der Gemarkung Brandenburg (Flur 112 und 142) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Geschäftszeichen 628-11 / 2004** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 18. August 2014
Im Auftrag

gez. Grunenberg

Baugrundstücke zur Bauträgerentwicklung in bevorzugter Wohnlage

Die Stadt Brandenburg an der Havel schreibt das nachfolgende Baufeld in attraktiver Lage und Wassernähe zur Entwicklung durch einen Bauträger aus.

Lage: zwischen GutsMuthsstraße und Schifferring (Flur 75, Flurstück 50/2)

Zuschnitt / Maße: ca. 69 x 71 Meter
Grundstücksgröße: ca. 4.836 m²

Bebauung: Wohnbebauung grundsätzlich nach § 34 BauGB, kein Bebauungsplan erforderlich

Allgemeine Informationen:

Nähere Informationen sowie ein ausführliches Exposé finden Sie auf der Internetseite der Stadt Brandenburg an der Havel unter www.stadt-brandenburg.de/leben/wohnen/immobilien.

Für die Vollständigkeit der Angaben wird seitens der Stadt Brandenburg an der Havel keine Haftung übernommen. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot zu entsprechen. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, die nicht den Bedingungen nach VOL/VOB unterliegt.

Die **Ausschreibung endet am 30.09.2014** und verlängert sich jeweils um einen Monat, falls innerhalb der genannten Frist kein akzeptables Angebot eingegangen sein sollte.

Für ergänzende Auskünfte und die Abgabe Ihres Angebotes steht Ihnen das Zentrale Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Brandenburg an der Havel, Bereich Liegenschaftsmanagement, Herr Zeretke, Klosterstraße 14 in 14770 Brandenburg an der Havel unter der Telefonnummer 0 33 81 / 58 23 15 oder per E-Mail an liegenschaftsamt@stadt-brandenburg.de zur Verfügung.

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Hauptausschusses
am Montag, dem 15.09.2014, um 18:00 Uhr
in 14770 Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, Beratungsraum 301

Tagesordnung

- | | |
|----------|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung |
| 2 | Behandlung der Tagesordnungspunkte des <u>öffentlichen</u> Teils der Sitzung |
| 3 | Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung am 18.08.2014 |
| 4 | Feststellung der Tagesordnung |
| 5 | Vorlagen der Verwaltung |
| 5.1 | 242/2014 Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Einreicher: Oberbürgermeisterin Stabsbereich Oberbürgermeisterin |
| 5.2 | 225/2014 Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg zur Übernahme der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz auf die Landesfamilienkasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg. Einreicher: Oberbürgermeisterin Fachbereich I |

- 5.3 231/2014 HA-Vorlage Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Fertigstellung der Sanierung/
Erweiterung des Sportplatzes in der Willi-Sänger-Straße 35 i. H. von 100.000 EUR
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich I
- 5.4 237/2014 Bereitstellung finanzieller Mittel zur Schaffung zusätzlicher Kapazitäten für die
Unterbringung von Asylbewerbern
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 5.5 205/2014 Dreizehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und
die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg
an der Havel
(Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich IV
- 6 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 6.1 220/2014 Wiedervorlage Zweirichtungsradwege im Kreuzungsbereich Otto-Sidow-Straße/Wiesenweg
aus Aug. 2014 Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - pro Kirchmöser
- 6.2 226/2014 Regelmäßiger Bericht des Antikorruptionsbeauftragten
Einreicher: Fraktion SPD
- 6.3 240/2014 Begründung der Bauhofstraße durch Straßenbäume
Einreicher: Fraktion CDU
- 7 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 8 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 9 Informationen durch die Oberbürgermeisterin**
- 10 Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung**
- 11 Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung am
18.08.2014**
- 12 Vorlagen der Verwaltung**
- 12.1 207/2014 HA-Vorlage Vergabe von Bauleistungen: Sanierung Triglafweg
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
- 12.2 208/2014 HA-Vorlage Vergabe von Bauleistungen: Packhof Los 4 - Spielplatz Seerosenbucht
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VI
- 12.3 212/2014 HA-Vorlage Linksabbieger Zentrumsring/Wiesenweg in Brandenburg an der Havel,
Straßenbauarbeiten
Einreicher: Oberbürgermeisterin
Fachbereich VII
- 13 Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung und von Ortsvorstehern**
- 14 Anfragen aus dem Hauptausschuss**
- 15 persönliche Mitteilungen und Erklärungen**
- 16 Informationen durch die Oberbürgermeisterin**

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils
(Termine, Informationen, Notizen)

**Änderung von Terminen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im
September 2014**

Stand: 05.09.2014

| Termin | Gremium | Ort | Zeit |
|---------------------------|---|---|-----------|
| Do., 11.09.2014 | Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport fällt aus | Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, Beratungsraum A 306, 14770 Brandenburg an der Havel | 18:00 Uhr |
| Di., 23.09.2014 | Unterausschuss Finanzen | Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Wiener Straße 1, Beratungsraum 421, 14772 Brandenburg an der Havel | 09:00 Uhr |

Die **aktuellen Termine, Tagungsorte und Tagesordnungen** können dem Internet an folgender Stelle entnommen werden:

www.stadt-brandenburg.de unter der Rubrik „Rathaus + Politik“ unter „Stadtverordnete“: „Termine + Vorlagen“

Die **Einladungen zu den Fachausschüssen** hängen im Bekanntmachungskasten im Gebäude der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel in der Klosterstraße 14 aus.

Die Einladungen zur Stadtverordnetenversammlung und zum Hauptausschuss werden im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel bekannt gemacht.

| IMPRESSUM | |
|------------------------------------|--|
| Herausgeber: | Stadt Brandenburg an der Havel |
| Redaktion: | Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung, Frau Bressau Tel.: (0 33 81) 58 13 17 Fax: (0 33 81) 58 13 14 Internet: www.stadt-brandenburg.de e-mail: amtsblatt@stadt-brandenburg.de |
| Herstellung: | Eigendruck |
| Bezugsquelle: | Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung 14770 Brandenburg an der Havel Klosterstraße 14 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse. |
| Besucheradresse/ Einzelverkauf: | Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Stabsbereich Oberbürgermeisterin FG Büro Stadtverordnetenversammlung Haus E, 3. Etage, Zimmer E 307 Klosterstraße 14 14770 Brandenburg an der Havel |
| Einzelpreis: | 1,00 € |
| Jahresabonnement: | 25,50 € einschl. Porto |
| Kündigungsfrist: | 15. Dezember |